



Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration

Eckpunkte eines Entwurfs für ein Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetz

Vorwort

Am 25. März 2009 wurde eine Fachkommission zur Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg mit der Erstellung einer Bestandsaufnahme der rechtlichen, konzeptionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für das Gesamtsystem der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg beauftragt. Im Abschlussbericht wurden zahlreiche Optimierungsempfehlungen ausgesprochen, die zu einem großen Teil auch bereits umgesetzt wurden.

Auf der Grundlage des am 8. Februar 2010 vorgelegten Abschlussberichts der Fachkommission ist im Koalitionsvertrag zwischen der SPD, Landesorganisation Hamburg und Bündnis 90/ Die Grünen, Landesverband Hamburg (Koalitionsvertrag) von April 2015, die Entwicklung eines Landesresozialisierungsgesetzes vereinbart worden. Im Koalitionsvertrag heißt es hierzu: *„Das neu etablierte Übergangsmanagement für Strafgefangene mit einer Endstrafe, das deren Bedürfnissen nach Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche sowie Sucht- und Schuldnerberatung Rechnung trägt, hat sich bewährt. Daran wollen die Koalitionspartner anknüpfen, um die Rückfallquoten weiter zu senken. Die Fachkommission zur „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ hat wichtige Impulse gegeben, wie Hamburg die Qualität der Resozialisierung während und nach der Haft verbessern kann. Darauf aufbauend werden wir ein Landesresozialisierungsgesetz entwickeln, das die Aufgaben der ambulanten und stationären Resozialisierung verbindlich regelt. Denn erfolgreiche Resozialisierung ist der beste Opferschutz.“*

Es ist beabsichtigt, zum Jahresende einen ersten Entwurf für ein Hamburgisches Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetz (im Folgenden „Resozialisierungsgesetz“) vorzustellen.

Das hiermit vorgelegte Papier ist ein Schritt auf diesem Weg. Die darin entwickelten Eckpunkte bereiten die Erstellung eines ersten Gesetzentwurfs vor, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind in keiner Weise abschließend. Vielmehr sollen sie als Grundlage einer fachlichen Diskussion dienen.

Die Eckpunkte greifen in mancher Hinsicht Überlegungen des von Prof. Sonnen, Prof. Dünkel, Prof. Cornel, Dr. Pruin und Dr. Weber vorgelegten Diskussionsentwurfs für ein Landesresozialisierungsgesetz sowie der von Prof. Maelicke und den freien Trägern entwickelten Modelle auf, weisen andererseits aber in zentralen Fragen auch Unterschiede zu den genannten Modellen auf.

Die Eckpunkte stehen insgesamt unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

A. DEN ECKPUNKTEN ZUGRUNDELIEGENDE LEITIDEEN

Den Eckpunkten liegen die folgenden Leitideen zugrunde:

I. Opferschutz und Resozialisierung

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 5. Juni 1973 betont hat, dient die Resozialisierung nicht zuletzt dem Schutz der Gesellschaft selbst: diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt.¹

Ziel aller Hilfen und Maßnahmen nach dem Resozialisierungsgesetz soll es daher sein, die Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen (Resozialisierung). Daneben soll Ziel des Gesetzes aber auch die Schaffung und Konkretisierung spezieller Regelungen zum Schutz und zur Stärkung der Positionen von Opfern und Zeugen sein.

II. Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die (Wieder-)Eingliederung von Haftentlassenen in die Gesellschaft muss richtigerweise als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden, die am besten im effektiven Zusammenwirken aller zuständigen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen, zu denen insbesondere auch Vereine und Verbände sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören, gelingt. Alle beteiligten Akteure müssen in den Gesamtprozess Resozialisierung eingebunden und die Angebote der unterschiedlichen Hilfesysteme vernetzt und koordiniert werden.

Die Eckpunkte werden daher von der Leitidee getragen, eine tragfähige Perspektive für die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges zu schaffen und Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben konkret und transparent festzuschreiben.

III. Vernetzung statt Versäulung

Ziel des Resozialisierungsgesetzes ist es, ein Nebeneinander stationärer und ambulanter Maßnahmen zu vermeiden und stattdessen auf ein Miteinander im Sinne einer engmaschigen Vernetzung der Dienste und Hilfsangebote im Regelsystem zu setzen. Dies erfordert die gesetzliche Festschreibung klarer, verbindlicher und übersichtlicher Strukturen und die Schaffung von Rechtsgrundlagen für einen Datenaustausch, der die vernetzte Zusammenarbeit erst ermöglicht.

IV. Qualifizierung und Übergangsmanagement

Eine Berufswegeplanung, die berufliche Qualifizierung, ein systematisches Fallmanagement und die Begleitung der Gefangenen vor, während und nach der Entlassung sind zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration von Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen. Die Finanzierung einiger sinnvoller und innovativer Projekte insbesondere zur Berufsbildung und zum Übergangsmanagement erfolgt bislang aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und ist daher zeitlich befristet. Es ist daher absehbar, dass diese Finanzierungsform keine längerfristige Perspektive hat.

¹ BVerfG, GRUR 1973, 542, 548

Mit dem Resozialisierungsgesetz können aus erfolgreichen Modellen der Resozialisierungsarbeit Regelangebote werden. Zugleich wird die bereits erprobte Kooperation mit der Agentur für Arbeit und Jobcenter team.arbeit.hamburg abgesichert.

V. Stärkung von Maßnahmen zur Haftvermeidung

Während der Vollstreckung von Freiheitsstrafen hat der Vollzug auch die Aufgabe, die Wiedereingliederung der Verurteilten in die Gesellschaft zu fördern (§ 3 Absatz 1 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (HmbStVollzG)). Dennoch sind die negativen Auswirkungen der Haft unbestreitbar und vielfältig. Häufig führt bereits eine relativ kurze Zeit des Strafvollzuges zum Abbruch wichtiger sozialer Kontakte, zur Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen und verstärkt so soziale und finanzielle Notlagen. Das Resozialisierungsgesetz soll daher auf dem Grundgedanken basieren, dass eine Inhaftierung, insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Notlagen, vermieden werden sollte und vorrangig ambulante Maßnahmen zur Anwendung kommen.

B. DEN ECKPUNKTEN ZUGRUNDE LIEGENDE STRUKTUREN

Bei der Optimierung des Resozialisierungssystems in der Freien und Hansestadt Hamburg sind verschiedene Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich maßgeblich aus der Situation des Stadtstaates im Vergleich zu Flächenländern sowie aus der Zuordnung der ambulanten sozialen Dienste der staatlichen Straffälligenhilfe zum Fachamt „Straffälligen- und Gerichtshilfe“ ergeben. Auch die Entwicklung der Gefangenenzahlen und die damit einhergehenden Bedarfe spielen eine Rolle.

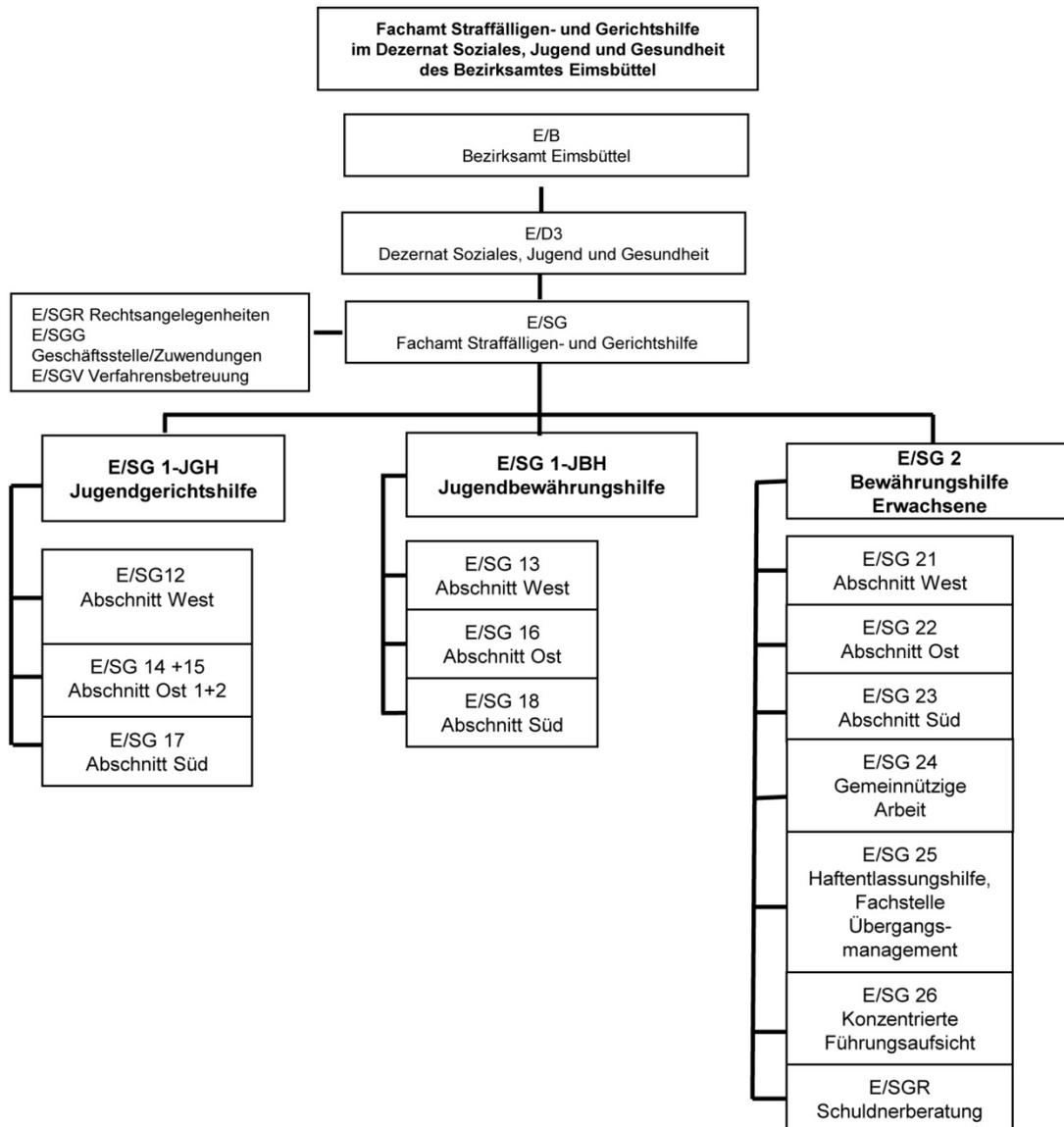
I. Besonderheiten des Stadtstaates

Einerseits ermöglicht der Stadtstaat eine sozial- und justizpolitische Gesamtsteuerung des Systems der Resozialisierung. Im Gegensatz zu den Flächenländern mit vielen Kommunen, Landkreisen und mehreren Landgerichten und Staatsanwaltschaften, gibt es in Hamburg lediglich eine Staatsanwaltschaft, ein Landgericht, wenige Amtsgerichte, ein zentrales Fachamt mit den sozialen Diensten der staatlichen ambulanten Straffälligenhilfe und eine geringe Anzahl heimatnaher Vollzugsanstalten. Die besonderen Möglichkeiten, die diese Struktur bietet, müssen für eine erfolgreiche Resozialisierung optimal genutzt und ausgebaut werden. Andererseits weist ein Ballungszentrum wie Hamburg spezifische Charakteristika in Bezug auf das Delikts- und Belastungsprofil der Gefangenen auf, was wiederum besondere Anforderungen an die Resozialisierungsarbeit stellt. So sind hier bei den Inhaftierten insbesondere der Ausländeranteil (in der Untersuchungshaftanstalt in Hamburg am 1.2.2016 rund 90%) und die Zahl der Drogenabhängigen deutlich höher als in den benachbarten Flächenländern, was einen gesteigerten Behandlungs- und Betreuungsbedarf zur Folge hat.

II. Organisation der staatlichen Sozialen Dienste in Hamburg

Hamburg weist mit der Zuordnung der ambulanten sozialen Dienste der staatlichen Straffälligenhilfe zum Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe im Bezirksamt Eimsbüttel eine besondere Struktur auf. Zum Fachamt gehören seit 2006 nunmehr organisatorisch die Jugendgerichtshilfe, die Jugendbewährungshilfe sowie die Gerichtshilfe und Bewährungshilfe für Erwachsene, die Haftentlassungshilfe, die Fachstelle Übergangsmanagement und die Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, wobei die ministerielle Zuständigkeit bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) liegt.

Die ministerielle Anbindung der ambulanten sozialen Dienste der staatlichen Straffälligenhilfe an die BASFI ermöglicht es, dass nahezu alle für entlassene Strafgefangene auftauchenden Problemstellungen – wie die Klärung von Ansprüchen gegenüber Sozialleistungsträgern, aber auch bei sonstigen sozialen Problemen – in bezirklichen Dienststellen zu lösen sind, die wiederum der ministeriellen Fachaufsicht der BASFI unterstellt sind. Den Klientinnen und Klienten steht damit im Bedarfsfall eine Behörde mit Vermittlungs- und Wegweiserfunktion zur Verfügung.



III. Entwicklung und Zusammensetzung der Gefangenenzahlen

Schließlich kann für ein möglichst praxistaugliches Resozialisierungsgesetz die Beobachtung der Entwicklung und Zusammensetzung der Gefangenenzahlen hilfreich sein, um Bedarfe frühzeitig zu erkennen und für die jeweiligen Zielgruppen passende und finanzierbare Angebote entwickeln und vorhalten zu können.

Während der Abschlussbericht der Fachkommission aus dem Jahr 2010 für Hamburg von einem dramatischen Rückgang der Gefangenenzahlen ausging, der neue Gestaltungsräume

eröffnen würde², hat sich diese Entwicklung in den letzten Jahren abgeschwächt. Nachdem bundesweit seit 2003 in fast allen Bundesländern die Gefangenenzahlen moderat rückläufig waren und sich in Hamburg zwischen 2002 (2995) und 2014 (1545) die Gefangenenzahlen (Durchschnittsbelegungen) nahezu halbiert haben (Rückgang um ca. 48 %), ist es im Jahr 2015 in Hamburg demgegenüber nur noch zu einem geringen Rückgang von unter 1% gekommen (Jahresdurchschnittsbelegung von 1537). Die Belegungszahlen in der Untersuchungshaft sind gegenwärtig sogar wieder steigend. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens beobachtet.

C. DIE ECKPUNKTE DES LANDESRESOZIALISIERUNGS- UND OPFERSCHUTZ-GESETZES

I. Intensivierung der bestehenden Vernetzung der am Resozialisierungsprozess beteiligten Stellen

Bereits die Fachkommission hat in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben, dass neben einer Weiterentwicklung der vollzuglichen Behandlungsprogramme eine strukturelle Verzahnung des Justizvollzuges mit der Vielzahl der zuständigen und mitwirkenden ambulanten Dienste und Einrichtungen bei der sozialen Integration in die Gesellschaft eine große Rolle spielt.³

Das Gesetz greift diesen Aspekt auf und wird eine verbindliche und zielgerichtete Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten sowie der staatlichen Dienste und freien Träger der Straffälligenhilfe festschreiben und verdeutlichen, dass auch weitere öffentliche Stellen wie die Agentur für Arbeit und das Jobcenter, sowie die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Gnadenbehörde an der Fallbearbeitung mitwirken. Diese sollen aktiv den Hilfeprozess im Rahmen ihrer gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben unterstützen, damit den Klientinnen und Klienten der Zugang zu den für ihre jeweiligen Problemlagen erforderlichen Hilfsangeboten ermöglicht werden kann. Auch Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsfindung zur vorzeitigen Haftentlassung, mit den jeweils zuständigen Stellen eng zusammenarbeiten. Im Rahmen der Entscheidungsfindung zur vorzeitigen Haftentlassung wird dies insbesondere die Fälle betreffen, in denen schnellstmöglich die Bestellung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers erfolgen soll.

Es wird auch darum gehen, effektive Strukturen zum Austausch zwischen Vollzug, ambulanter staatlicher und freier Straffälligenhilfe zu schaffen. Wie im Einzelnen eine Beteiligung der Akteure ausgestaltet werden wird, soll – auch im Rahmen der Beteiligung der betreffenden Einrichtungen und Stellen – noch näher behandelt werden.

II. Grundsätze der Hilfeleistung

Das Resozialisierungsgesetz wird auch Grundsätze in Bezug auf die Hilfeleistung festschreiben.

Es gilt der Grundsatz, dass die bestehenden Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, d. h. dem Regelsystem, gegenüber den speziellen Unterstützungsangeboten Vorrang genießen. Zudem soll das Grundprinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ besondere Betonung erhalten. Bei der Gestaltung der Hilfen sind im Zusammenwirken mit den Klientinnen und Klienten deren per-

² Abschlussbericht der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ vom 08.02.2010, 4.3 (S. 13).

³ Abschlussbericht der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ vom 08.02.2010, Einleitung S. 7.

sönliche Ressourcen zu ermitteln und zu aktivieren, d. h. sie sind entsprechend ihren Fähigkeiten, ihrer Leistungsbereitschaft, jeweiligen Lebenslage und persönlichen Zielsetzung zu selbstständigem Handeln zu ermutigen und in den eigenen Bemühungen zu unterstützen.

Gleichzeitig soll die Fähigkeit und Bereitschaft der Straffälligen, die Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen und daraus die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben zu ziehen, gefördert werden. Ihnen sollen hierbei auch die Folgen ihrer Straftaten verdeutlicht und deren Auswirkungen auf die Opfer nahe gebracht werden.

Um das Ziel einer effektiven Hilfeleistung zu erreichen, soll die Zusammenarbeit der Träger und Einrichtungen so organisiert sein, dass von vornherein Informationsverluste, Betreuungslücken und Doppelbetreuungen vermieden werden. Kommen mehrere Hilfen in Betracht, so sind mit Zustimmung der Klientin oder des Klienten weitere entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzubeziehen. Das Resozialisierungsgesetz wird dabei das Fallmanagement als Methode der sozialen Arbeit besonders berücksichtigen.

Darüber hinaus wird das Resozialisierungsgesetz zwar einerseits klarstellen, dass die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen außerhalb bestehender gesetzlicher Mitwirkungspflichten, insbesondere in den Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung bzw. der Führungsaufsicht, freiwillig ist, die Klientinnen und Klienten andererseits jedoch in hohem Maße auch eine Mitverantwortung für das Gelingen des Hilfeprozesses tragen.

III. Klare Aufgabenbeschreibung im ambulanten Bereich bezogen auf staatliche Einrichtungen und freie Träger der Straffälligenhilfe

Den ambulanten sozialen Diensten der staatlichen Straffälligenhilfe im Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe obliegen zahlreiche Aufgaben. Bei ihnen sind die Jugendgerichtshilfe, die Jugendbewährungshilfe, die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe für Erwachsene, die gemeinnützige Arbeit, die Haftentlassungshilfe und die Fachstelle Übergangsmanagement angegliedert.

Das Resozialisierungsgesetz hat sich zum Ziel gesetzt, die jeweiligen Aufgabenbereiche abzubilden und voneinander abzugrenzen. Dabei sollen die Kernaussagen der bereichsbezogenen Fachanweisungen und bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen in gesetzlichen Regelungen festgeschrieben werden und damit für Transparenz, Rechtssicherheit und Verbindlichkeit sorgen. Die Zuständigkeits- und Aufgabenbeschreibung soll dabei jeweils so flexibel ausgestaltet sein, dass Anpassungen an die jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernisse in der Praxis im weiteren Verlauf möglich sind.

Das Gesetz wird auch regeln, welche Aufgabenbereiche den freien Trägern der Straffälligen- und Suchthilfe übertragen werden können.

IV. Berücksichtigung spezieller Hilfebedarfe im Resozialisierungsprozess

Personen mit speziellen Hilfebedarfen sollen im Gesetz Berücksichtigung finden. Dies betrifft im Wesentlichen die Klientinnen und Klienten mit einer Suchtmittelabhängigkeit bzw. mit einer psychischen Erkrankung sowie entlassene Sicherungsverwahrte.

Aufgrund der Suchtproblematik bzw. -erkrankung bestehen über die allgemeinen Hilfebedarfe hinaus in der Regel gesonderte Bedarfe in Bezug auf eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Suchthilfesystem, beispielsweise zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs in eine

Therapieeinrichtung bzw. in eine entsprechende Nachsorgemaßnahme. Daher ist im Rahmen des Fallmanagements eine enge Einbeziehung der externen Suchthilfe im Justizvollzug in die Hilfeplanung und eine Kooperationsbereitschaft von Seiten der jeweiligen Hilfeleistenden sinnvoll und erforderlich. Vorgesehen ist eine strukturelle Einbindung der beteiligten Suchthilfeträger in die Hilfeplanung, beispielsweise in die entsprechenden Konferenzen der Justizvollzugsanstalt.

Auch bei den psychisch kranken Gefangenen ist im Rahmen der Hilfeplanung darauf hinzuwirken, dass zur strukturierten Vorbereitung der Entlassung und nahtlosen Fortführung der psychiatrischen Behandlung nach der Haft ein den Bedürfnissen des Einzelnen entsprechend „engerichteter Empfangsraum“ schon zum Zeitpunkt der Entlassung zur Verfügung steht. Wesentliche Voraussetzung für die Kooperation mit dem Regelsystem der psychiatrischen Versorgung und damit für die Gestaltung der Überleitung bei Entlassung und der sich daran anschließenden weiteren psychiatrischen Behandlung im Regelsystem sind bedarfsgerechte, verbindliche und transparente Strukturen psychiatrischer Versorgung in den Haftanstalten.

Das Resozialisierungsgesetz setzt sich hier zum Ziel, die Schnittstellen von Straffälligen- und Suchthilfe sowie von Straffälligenhilfe und psychiatrischen Versorgungsangeboten so zu organisieren, dass ein gutes Zusammenwirken aller beteiligten Systeme gewährleistet ist.

Bei ehemaligen Sicherungsverwahrten ergeben sich spezielle Hilfebedarfe insbesondere aus dem in der Regel langen Freiheitsentzug, einer häufig nur noch gering ausgeprägten sozialen Integration und Gründen, die in der Persönlichkeit des Untergebrachten liegen. Zudem liegen hier die Ziele einer gelingenden Integration und des Opferschutzes besonders eng zusammen.

Bei diesen Klientinnen und Klienten kommt es daher darauf an, den komplexen Hilfebedarf in einem guten Zusammenspiel von Justizvollzug, staatlicher Straffälligenhilfe, freien Trägern, Forensischen Ambulanzen, Führungsaufsicht sowie der Leistungserbringer des Regelsystems zu gewährleisten.

Das Resozialisierungsgesetz soll dazu Regelungen auf der Grundlage bestehender Konzepte und Leistungsbeschreibungen enthalten.

V. Individuelle Hilfeplanung im Rahmen des Übergangsmanagements

Das Resozialisierungsgesetz wird ergänzende Regelungen zu den §§ 8, 16 und 107 HmbSt-VollzG enthalten, um die Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste mit den Justizvollzugsanstalten bei der Wiedereingliederung Inhaftierter konkret zu regeln.

Ziel ist es, im Gesetz für alle Strafgefangenen einen Anspruch auf eine individuelle Hilfeplanung zur Förderung der Integration zu verankern. Die Hilfeplanung soll im Rahmen eines institutions- und fachübergreifenden Fallmanagements erarbeitet werden, welches möglichst früh während der Haft beginnt und die gewünschten und erforderlichen Hilfeleistungen initiiert, koordiniert und dokumentiert. Die Klientinnen und Klienten werden zu diesem Zweck von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager betreut, die bzw. der sicherstellt, dass Hilfebedarfe sorgsam erfasst, die Leistungen zur Unterstützung aufeinander abgestimmt und der Übergang von der Haft in das Leben in Freiheit begleitet werden.

Durch eine individuelle Hilfeplanung und Gewährleistung eines professionellen Fallmanagements, koordiniert von der „Fachstelle Übergangsmanagement“, soll für Haftentlassene, so

weit und solange diese einen Hilfebedarf haben, durchgehend ein Unterstützungsangebot zur Verfügung stehen. Die Kontinuität der Hilfeleistung soll außerdem sicherstellen, dass keine Versorgungslücken und Doppelbetreuungen entstehen.

Die Hilfeplanung soll unter Berücksichtigung der Vorstellungen und der Eigeninitiative der jeweiligen Klientinnen und Klienten von dem jeweils zuständigen Träger der ambulanten Straffälligenhilfe gemeinsam mit der betroffenen Justizvollzugsanstalt erstellt werden und ist im Wesentlichen auf die Zeit nach der Haftentlassung bezogen.

Im Fall der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung oder der Anordnung von Führungsaufsicht und Unterstellung unter einen Bewährungshelfer findet eine Übergabe an die dann zuständige Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer statt. In allen anderen Fällen ist für die Gefangenen oder Untergebrachten in einem angemessenen Zeitraum vor der Haftentlassung unter der Voraussetzung ihres Einverständnisses die Übernahme des Fallmanagements von in diesem Bereich eingesetzten Fachkräften des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe oder dem beauftragten freien Träger der Straffälligenhilfe möglich. In beiden Fällen erfolgt eine qualitativ gleichwertige Unterstützung.

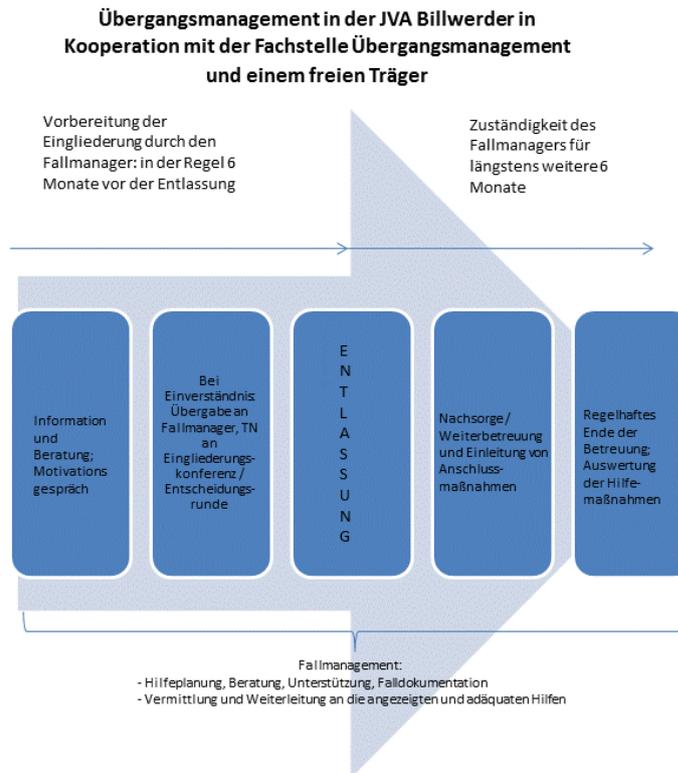
1. Pilotprojekt „BÜF – Begleitung Übergang in Freiheit“ in der Justizvollzugsanstalt Billwerder

Aus der Empfehlung der Fachkommission, ein Übergangsmanagement für Vollverbüßer zu installieren,⁴ um das sog. „Entlassungsloch“ nach der Haftentlassung zu vermeiden und eine weitergehende Betreuung zu gewährleisten, resultiert ein Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Übergangsmanagement, welches noch bis Ende 2016 als sog. „ESF-Projekt“, d. h. mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds, in der Justizvollzugsanstalt Billwerder läuft.

Das Pilotprojekt sieht dabei vor, dass jedem Strafgefangenen in der Regel sechs Monate vor dem frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt unabhängig von der Frage, ob eine vorzeitige Entlassung mit Bestellung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers in Betracht kommt, von der Fachstelle ein Beratungsgespräch angeboten wird, in welchem der Unterstützungsbedarf geklärt und über die möglichen Aktivitäten einer Fallmanagerin oder eines Fallmanagers informiert wird. Sie sollen motiviert werden, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Ziel ist eine strukturierte und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Klienten, den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JVA Billwerder, der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) und den einbezogenen freien Trägern. Im Fall der Entlassung mit Bestellung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers erfolgt eine strukturierte Überleitung zur Vermeidung von Doppelbetreuungen und Informationsverlusten, wobei auch hier eine sachgerechte Betreuung ohne Qualitätsverluste gewährleistet bleibt. Sofern eine Entlassung nach Vollverbüßung erfolgt, bleibt die bereits aktive Fallmanagerin oder der Fallmanager für längstens weitere sechs Monate zuständig und betreut die Klienten in Bezug auf deren Hilfebedarfe.

Vorgesehen sind die Ausweitung und die Weiterentwicklung des Projektes für alle Gefangenen in Hamburg.

⁴ Abschlussbericht der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ vom 08.02.2010, 7.1.2.9 (S. 50).



2. Absicherung der beruflichen Qualifizierung und des berufsbezogenen Übergangmanagements

Die Fachkommission hatte in ihrem Bericht kritisiert, dass die Finanzierung wesentlicher Teile des Berufsbildungssystems in den Justizvollzugsanstalten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erfolgt und dass damit eine langfristige Absicherung dieser Maßnahmen nicht gewährleistet ist.⁵ Ziel ist es, das berufsbezogene Übergangmanagement in ein Gesamtsystem Übergangmanagement einzubeziehen und die berufliche Qualifizierung in den Justizvollzugsanstalten langfristig finanziell abzusichern.

Ziel ist zudem, bei der Berufswegeplanung, der beruflichen Qualifizierung sowie bei der Vorbereitung der Vermittlung in Arbeit nach Haftentlassung die zwischenzeitlich geschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit der Agentur für Arbeit und Hamburg und Jobcenter team.arbeit.hamburg weiterzuentwickeln.

VI. Haftvermeidung

Das Gesetz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass im Strafbefehlsverfahren in Einzelfällen die Tagessatzhöhe mangels Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen nicht so bemessen werden können, dass sie den wirtschaftlichen Verhältnissen der

⁵ Abschlussbericht der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ vom 08.02.2010, 6.1.1.1 (S. 17) und 6.1.2.1 (S. 19).

Verurteilten angemessen Rechnung tragen. In diesen Fällen soll auf die Möglichkeit zurückgegriffen werden, im Gnadenwege nachträglich – auf Antrag des Betroffenen oder der Staatsanwaltschaft – eine Anpassung an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen, um eine Inhaftierung in Folge wirtschaftlicher Überforderung zu vermeiden.

Zudem soll im Vollstreckungsverfahren von Geldstrafen vermehrt auf die Möglichkeit zurückgegriffen werden, die Gerichtshilfe einzuschalten, ehe Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden. Denn die Verbüßerinnen und Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafen befinden sich oftmals in wirtschaftlich und/oder psychosozial schwierigen Lebensverhältnissen, so dass Zahlungsver säumnisse nicht immer Ausdruck von strafwürdiger Unwilligkeit, sondern von schlichter Überforderung mit der Strukturierung des eigenen Lebens sind, auf die aber besser mit Hilfe als mit Strafe reagiert werden sollte.

Zur Haftverkürzung soll zudem die bislang gesetzlich nicht vorgesehene Möglichkeit eröffnet werden, das Überbrückungsgeld zur Tilgung von Geldstrafen einzusetzen.

Als weiteres soll die einhellige Feststellung der Justizministerkonferenz aus dem Juni 2014 aufgegriffen werden, dass die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten für „Therapie statt Strafe“ insbesondere für Alkoholranke und Spielsüchtige unzulänglich sind. Die am Resozialisierungsprozess beteiligten Stellen sollen daher in geeigneten Einzelfällen Suchtentwöhnungstherapien durch Entscheidungen im Gnadenwege ermöglichen, denn eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung nützt sowohl den kranken Verurteilten als auch der Allgemeinheit mehr als Strafhaft.

VII. Opferschutz

Opfern von Straftaten wird in den letzten Jahren verstärkte Aufmerksamkeit zugewendet. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung von Schuld oder Unschuld der Beschuldigten in fairen und rechtsstaatlichen Verfahren verpflichtet, sondern auch dazu, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange zu achten.⁶ Auch das Resozialisierungsgesetz setzt es sich zum Maßstab, den Opferschutzgedanken als hervorgehobenes Ziel besonders zu betonen.

Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung und Durchführung eines Ausgleichs zwischen Täter und Geschädigtem (Täter-Opfer-Ausgleich), wie er bei Erwachsenen zur umfassenden Wiederherstellung des Rechtsfriedens durchgeführt werden kann und auch bei Jugendlichen in Form der Schadenswiedergutmachung einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs stattfindet.

Zudem soll die Opferberichterstattung i. S. d. § 160 Abs. 3 StPO nicht nur als ein Aufgabenbereich der Gerichtshilfe beschrieben werden, sondern auch als ein im Einzelfall wichtiges und mögliches Instrument für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bei der Strafzumessung. Im Rahmen der Beschreibung der Aufgaben der Zeugenbetreuung soll auch die neu eingeführte Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung, mit welcher die Position des Opfers gestärkt wird, Erwähnung finden.

Das Resozialisierungsgesetz wird sich auch dem Aspekt widmen, dass der beste und effektivste Opferschutz in der Präventionsarbeit zu sehen ist. Daher soll die Arbeit der medizi-

⁶ vgl. auch den Gesetzentwurf zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), S. 1.

nisch-forensischen Nachsorgeambulanzen insbesondere der Universitätsklinik Eppendorf und der Asklepios Klinik Hamburg-Nord zur Rückfallprävention Eingang in das Resozialisierungsgesetz erhalten.